

SO_GERICHTE BKBES.2019.54 vom 8. April 2019

SO Obergericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2019.54

FR: SO_GERICHTE BKBES.2019.54 du 8 avril 2019

IT: SO_GERICHTE BKBES.2019.54 del 8 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

November 2018 kam es am 14. Oktober 2018 zu einer Auseinandersetzung zwischen B.____ und A.____ im Zusammenhang mit deren Hunden. Der Schäferhund namens «[...]» von A.____ lief, nicht angeleint, etwa 10 Meter vor A.____. Als «[...]» den Hund, den B.____ an der Leine führte (namens «[...]»), sah, rannte er auf den Hund und auf B.____ los. In der Folge kam es zu einem Gerangel zwischen den beiden Hunden. Dabei stach B.____ mit einem Stechbeitel, den er in seiner rechten Hand mitgeführt hatte, auf «[...]» ein und verletzte diesen. Als A.____ dazu kam, konnte er seinen Hund weggreissen. Anschliessend beschimpften sich die beiden Männer gegenseitig.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 30. November 2018 eine Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Beschimpfung und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz und gegen A.____ wegen Beschimpfung und Widerhandlung gegen das Hundegesetz.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 8. April 2019 stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Beschimpfung und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Tierquälerei) ein. Gegen A.____ wurde die Strafuntersuchung bezüglich des Vorhalts der Beschimpfung ebenfalls eingestellt. Das Verfahren gegen ihn wegen Widerhandlung gegen das Hundegesetz werde nach Rechtskraft dieser Verfügung weitergeführt.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ am 17. April 2019 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung der Einstellungsverfügung gegen B.____ wegen Tierquälerei. Weiter verlangte er, dass die Tatwaffe (Stechbeitel) nicht herausgegeben werde. Dem Verdacht auf den erneuten Besitz einer Faustfeuerwaffe bei B.____ sei nachzugehen.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 29. April 2019 die Abweisung der Beschwerde, eventualiter sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf eine Stellungnahme wurde mit Verweis auf die angefochtene Verfügung verzichtet.

E. 4

B.____ beantragte am 4. Mai 2019 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Im Weiteren forderte er eine Leinen- und Maulkorbtraspflicht für den Hund «[...]».

E. 5

Mit Verfügung vom 21. Juni 2019 wurde von A.____ eine Sicherheitsleistung von CHF 800.00 eingefordert, die bezahlt wurde.

E. 6

Für die Standpunkte der Parteien wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen. Soweit erforderlich, wird nachfolgend darauf eingegangen.

II.

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Einstellung der Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Tierquälerei). Die Einstellung der Strafuntersuchung gegen ihn wegen Beschimpfung wurde von A.____ nicht angefochten. Nicht angefochten ist auch die Einstellung der Strafuntersuchung gegen A.____ wegen Beschimpfung.

Sollte A.____ gegen die Weiterführung der Strafuntersuchung gegen ihn wegen Widerhandlung gegen das Hundegesetz Beschwerde führen wollen, was aus der Beschwerdeschrift nicht klar hervorgeht, wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gegen einen allfälligen Schuldspruch resp. Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen das Hundegesetz kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt mit dem dafür vorgesehenen Rechtsmittel zur Wehr setzen.

Nicht einzutreten ist im Weiteren auf die Anträge auf Einführung einer Leinen- und Maulkorbtraggpflicht für den Hund «[...]» (Antrag von B.____) und den Antrag, es sei dem Verdacht auf den erneuten Besitz einer Faustfeuerwaffe bei B.____ nachzugehen (Antrag A.____). Diese Anträge bilden nicht Gegenstand der Einstellungsverfügung, d.h. der Überprüfung der Frage, ob die Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Tierquälerei) zu Recht eingestellt worden ist.

2. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1190/2017 vom 4. Juli 2018 mit Hinweisen).

Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» bzw. «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit

keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso wahrscheinlich erscheint. Den Staatsanwaltschaften ist es nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen (BGE 143 IV 241 mit Hinweisen). Muss die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung geprüft werden, sind gewisse Abwägungsfragen sachimmanent. Die Staatsanwaltschaft darf deshalb auch Verhältnismässigkeitsprüfungen vornehmen. Ebenso kann sie den subjektiven Tatbestand prüfen, wobei sie die konkreten Umstände ausreichend zu berücksichtigen hat (Urteile 6B_816/2016 vom 20. Februar 2017; 6B_195/2016 vom 22. Juni 2016).

3. Wie aus den polizeilichen Einvernahmen mit A.____ und B.____ sowie der Beschwerdeschrift und der Stellungnahme von B.____ dazu hervorgeht, bestehen zwischen ihnen seit geraumer Zeit Probleme im Zusammenhang mit ihren Hunden. Anlass des vorliegenden Falls war das Zusammentreffen der beiden Hunde anlässlich des Spaziergangs vom Sonntag, 14. Oktober 2018. Wie erwähnt, rannte der Schäferhund namens «[...]» von A.____, welcher unbestrittenermassen nicht angeleint war, auf den Hund von B.____ («[...]») los. In der Folge kam es zu einem Gerangel zwischen den beiden Hunden. Dabei stach B.____ mit einem Stechbeitel, den er in seiner rechten Hand mitgeführt hatte, weil er ihn angeblich zuvor beim Schützenhaus auf dem Boden gefunden hatte, auf «[...]» ein und verletzte diesen. Als A.____ dazu kam, konnte er seinen Hund weggreissen.

Da anlässlich des Zusammentreffens zwischen den beiden Hundehaltern und Hunden keine weiteren Personen anwesend waren, lässt sich im Nachhinein nicht eruieren, wie sich der Vorfall genau abgespielt hat, so insbesondere, ob «[...]» bei der Rauferei verletzt wurde, wie B.____ sagt (was durchaus sein kann, auch wenn er sich mit seinem Hund deswegen nicht in tierärztliche Pflege begeben hat), und ob er selber anlässlich der Abwehr des Hundes gestürzt ist, was von A.____ bestritten wird. Unbestritten ist einzig, dass [] nicht angeleint war und durch den Stechbeitel von B.____ verletzt wurde.

Gemäss Bericht des Veterinärdienstes vom 18. Januar 2019 wiegt ein ausgewachsener Deutscher Schäferhund zwischen 30 und 60 kg. Der Mischlingsrüde von B.____ wiegt gemäss dessen Angaben 7,5 kg. Das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Hunden ist somit massiv ungleich. Auch wenn ein Gerangel zwischen Rüden, wie A.____ erwähnt, normal ist, weist der Veterinärdienst in seinem Bericht ■ absolut nachvollziehbar ■, darauf hin, dass eine Rauferei / ein Gerangel zwischen den beiden Hunden für «[...]» ernsthafte Folgen hätte haben können.

Aufgrund dieser Umstände hat die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen B.____ zu Recht gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO eingestellt. Es kann weder aufgrund der Akten beurteilt werden noch liesse sich in einer weitergeführten Strafuntersuchung nachweisen, wie sich das Zusammentreffen der Hunde genau abgespielt hat. Zugunsten des Beschuldigten müsste davon ausgegangen werden, dass er seinen kräftemässig unterlegenen Hund und auch sich selber, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er gestürzt ist (was ebenfalls zu seinen Gunsten angenommen werden müsste), in einer Gefahr sah, die er abzuwenden versuchte. Dass er angesichts der zeitlichen Dringlichkeit dabei den Stechbeitel einsetzte, sei dies bewusst oder unbewusst durch eine Abwehrhandlung mit den Händen nach dem Sturz, stellt eine berechtigte Abwehr dar (vgl. Marcel Alexander Niggli/Carola Göhlich in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 15 StGB N 17 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und auf Art. 17

StGB). Es gab für ihn in diesem Augenblick keine andere Möglichkeit, um zu verhindern, dass «[...]» ihn oder seinen Hund ernsthaft verletzt.

4. Zusammenfassend wäre im Hauptverfahren somit mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Freispruch zu erwarten, weshalb sich die Weiterführung einer Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten nicht rechtfertigt. Weitere Ermittlungsansätze sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.